

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 119-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.343

Eingereicht am: 06.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jost (Thun, EVP) (Sprecher/in)
Stähli (Gasel, BDP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2017

RRB-Nr.: 962/2017 vom 13. September 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gefährden christliche Organisationen unsere Kinder und Jugendlichen?

Das Bundesamt für Sport BASPO will ab 2018 bestimmten christlichen Jugendorganisationen keine Subventionen mehr gewähren. Von dieser Regelung sind auch zahlreiche Organisationen im Kanton Bern betroffen. Die betroffenen Organisationen identifizieren sich mit den Werten und Inhalten von Jugend+Sport und bieten der jungen Generation sinn- und wertvolle Freizeitgestaltung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das Sportamt des Kantons Bern ist für die Administration von J+S-Kursen und -Lagern verantwortlich, die von Vereinen, Schulen und Jugendorganisationen gemeldet werden. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat Jugend+Sport bei?
2. Wie haben sich die Anzahl J+S Kurse in den letzten drei Jahren im Kanton Bern entwickelt?
3. Wurde der Berner Regierungsrat zum Vorhaben des Bundes, die J+S-Subventionen an bestimmte christliche Jugendorganisationen zu streichen, vorgängig zur Stellungnahme eingeladen?
4. Gemäss Artikel 1 SpoFöG erfolgt die Sportförderung im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung. Insbesondere sollen die positiven Werte des Sports verankert werden und negative Begleiterscheinungen bekämpft werden. Sind

dem Regierungsrat Aktivitäten oder Aktionen der betroffenen Organisationen im Kanton Bern bekannt, die gegen Anordnungen des SpoFöG verstossen und eine Streichung der Subventionen rechtfertigen würden?

5. Falls es solche Fälle gibt: Handelt es sich um Einzelfälle oder lässt sich erkennen, dass die Verstösse derlei systembedingt sind, dass sich eine pauschale Streichung der Subventionen an die betroffenen Organisationen rechtfertigen lässt?
6. Viele Trainings von Sportvereinen und zahlreiche Sportveranstaltungen in unserem Kanton können nur dank Subventionsbeiträgen von Jugend+Sport kostengünstig angeboten werden. Müssen alle diese Organisationen ebenfalls damit rechnen, dass die weltanschauliche Gesinnung der Trägerschaften überprüft wird?
7. Falls bei allen übrigen Subventionsbezüglern keine Gesinnungsprüfung erfolgt, sondern nur die fachliche Qualität der Aktivitäten überprüft wird, wären die christlichen Jugendorganisationen in unserem Kanton durch den Entscheid des Bundes diskriminiert. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dagegen vorzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Den betroffenen Organisationen wurde schriftlich angekündigt, dass sie ab 2018 nicht mehr Kurse und Lager unter Jugend+Sport durchführen können. Damit die betroffenen Organisationen möglichst schnell Planungssicherheit für ihre laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Kurse und Lager im kommenden Jahr haben, ist es sinnvoll, möglichst schnell Klarheit in dieser Frage zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Jugend und Sport (J+S) ist das grösste Sportförderungsprogramm des Bundes. Als solches stellt es das zentrale Element der Breitensportförderung des Bundes dar und ist auch für den Regierungsrat ein wichtiger Pfeiler in der kantonalen Sportförderung. J+S gestaltet und fördert kinder- und jugendgerecht Sport, ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten und unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Zu Ziffer 2

Die Anzahl gemeldeter Kurse hat in den vergangenen Jahren zugenommen (2014: 7'570, 2015: 8'296, 2016: 8'572). Die Anzahl Kaderausbildungskurse blieb konstant (2014: 117, 2015: 118, 2016: 119).

Zu Ziffer 3

Nein. Am 20. März 2017 wurden die für J+S zuständigen Stellen der Kantone vom Bundesamt für Sport (BASPO) dahingehend informiert, dass jene Jugendverbände, die aufgrund ihrer starken religiösen Ausprägung die Kriterien für eine Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG) nicht erfüllen, ab 2018 aus dem Programm J+S ausgeschlossen werden. Mit Schreiben vom 21. März 2017 wurden die betroffenen Jugendverbände direkt vom BASPO informiert. Einen Tag später, am 22. März 2017, wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung (SpoFöV), in der erst die rechtliche Grundlage für einen solchen Ausschluss ge-

schaffen werden soll, eröffnet. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort vom 21. Juni 2017 seinem Befremden über die Tatsache Ausdruck gegeben, dass eine rechtliche Anpassung, die weder in Kraft getreten noch zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist, den Betroffenen bereits kommuniziert wurde.

Grundsätzlich ist es für den Regierungsrat aber nachvollziehbar, dass für eine Teilnahme am Programm J+S die gleichen Kriterien gelten sollen, wie sie für eine Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1) gelten. Ein allfälliger Ausschluss kann aber erst nach Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Grundlagen erfolgen.

Zu den Ziffern 4 und 5

Bei J+S handelt es sich um ein Programm des Bundes, der auch die Teilnahmebedingungen festlegt. Die Kantone vollziehen die Vorgaben des Bundes und üben die Aufsicht über die von ihnen bewilligten Angebote aus. Im Rahmen der entsprechenden Kontrollen wurden bisher keine Verstösse der betroffenen Organisationen gegen die Bestimmungen von J+S festgestellt. Angesichts der Menge der im Kanton Bern durchgeführten Kurse ist es jedoch nicht möglich, jeden Kurs zu kontrollieren.

Zu Ziffer 6

Dem Regierungsrat liegen keine Informationen vor, dass das BASPO den von ihm vorgesehenen Ausschluss von Jugendverbänden und Jugendorganisationen auf weitere Vereine oder Organisationen ausdehnen will.

Anders als die J+S-Kaderbildung von Sportverbänden, wird die Kaderbildung, die durch Jugendverbände organisiert wird, nicht nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.0), sondern nach den Bestimmungen des KJFG subventioniert (Art. 50 Abs. 4 Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte vom 25. Mai 2012 [VSpöFöP; SR 415.011]). Um in den Genuss einer Subvention zu kommen, müssen die Jugendverbände also die Förderbedingungen des KJFG erfüllen. Die entsprechende Beurteilung wird zuständigkeitshalber vom Bund vorgenommen. Dabei geht es nicht um eine „Gesinnungsprüfung“, sondern um die Beurteilung der primären Ausrichtung der Tätigkeit der Organisation (religiös vs. Breitensportlich).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in verschiedenen Urteilen die Entscheidung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) bestätigt, wonach stark religiös geprägte Jugendorganisationen, namentlich solche, bei denen die Glaubensvermittlung und nicht die Entwicklung der einzelnen Jugendlichen im Zentrum steht, von der Unterstützung nach KJFG auszuschliessen sind.

Zu Ziffer 7

Die neue Praxis des Bundes hinsichtlich der Unterstützung von Jugendverbänden betrifft nicht nur den Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz. Eine Diskriminierung liegt aus der Sicht des Regierungsrates nicht vor, da die Unterstützung durch J+S nicht grundsätzlich allen Gruppierungen offen steht, sondern rechtlichen Einschränkungen unterliegt. Die Regelungskompetenz in diesem Bereich liegt beim Bund, der dabei die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen hat.

Der Regierungsrat erwartet jedoch, dass die inzwischen eingeleiteten und bereits weit fortgeschrittenen Gespräche zwischen dem Vorsteher des VBS, dem Direktor des BASPO und Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Jugendverbänden und Jugendorganisationen zu einer

Lösung führen, die für alle Betroffenen akzeptiert werden kann. Ein allfälliger Ausschluss kann und soll nach Ansicht des Regierungsrates erst nach Inkrafttreten der entsprechenden rechtlichen Grundlagen vollzogen werden.

Verteiler

- Grosser Rat